

1. K. g. ~ 27. 10. 01

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Brachbach vom

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Die Satzung vom 24.07.1998 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Brachbach, 18. OKT. 2001
Ortsgemeinde


(Hans-Otto Engelbertz)
Ortsbürgermeister



- Gebührentarif -

	- DM -	ab 01.01.02 €
A. Reihengrabstätten		
1. Überlassung einer Einzelgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene		
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	160,00	82,00
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr	370,00	190,00
2. Überlassung eines Urnenreihengrabes an Berechtigte nach Nr. 1	320,00	164,00
B. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten		
1. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für 30 Jahre		
aa) eine Doppelgrabstätte	1.620,00	810,00
ab) jede weitere Grabstelle	810,00	405,00
b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchst. a bei späteren Bestattungen je Jahr für		
ba) eine Doppelgrabstätte	54,00	27,00
bb) jede weitere Grabstelle	27,00	13,50
C. Ausheben und Schließen der Gräber		
1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)		
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	210,00	107,00
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr	580,00	297,00
c) Beisetzung einer Urne	260,00	133,00
2. Wahlgräber (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)		
a) Mehrfachgrabstätten - für erste Bestattung	580,00	297,00
- jede weitere Bestattung	730,00	373,00
3. Ausschlagen eines Reihengrabes mit grünen Bastmatten	50,00	26,00
4. Ausschlagen eines Wahlgrabes mit grünen Bastmatten	60,00	31,00
5. Bei Beerdigungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und freitags nachmittags wird ein Zuschlag erhoben von	320,00	164,00

	- DM -	ab 01.01.02 €
D. Einfassungen der Gräber		
Außer den Gebühren zu A – C sind für das Verlegen der Begrenzungsplatten der Grabstätten entsprechend § 16 Abs. 2 der Friedhofssatzung folgende Kostenersätze zu leisten:		
a) für Reihengräber		
aa) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	450,00	230,00
ab) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	870,00	445,00
ac) Urnengräber	500,00	256,00
b) für Wahlgräber		
ba) Doppelgrabstätten	1.300,00	665,00
E. Benutzung der Friedhofshallen		
1. Benutzung einer Leichenhalle zum Zwecke der Aufbahrung		
a) einer Leiche	140,00	72,00
2. Benutzung des Kapellenraumes der Friedhofshalle zur Trauerfeier (mit einfacher Dekoration, Beleuchtung und Heizung, ohne Orgelspiel einschließlich Reinigung nach der Trauerfeier)	220,00	112,00
F. Bestattung ortsfremder Personen		
Zu allen Gebührensätzen <u>außer</u> den Gebühren unter Buchstabe D, H und I ist ein Aufschlag von 50 % zu zahlen.		
G. Für Ausgrabungen und Umbettungen ist ein Beerdigungsinstitut heranzuziehen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.		
Bei Umbettungen innerhalb des Friedhofs ist für die Herrichtung des neuen Grabes die normale Gebühr nach Abs. C Ziffer 1-2 zu zahlen.		
H. Für die Genehmigung von		
Einfassungen von Grabstellen jeder Art mit behauenen Steinen einschließlich Anbringen eines Denkmals oder Grabzeichens		

X

X

X

		ab 01.01.02
	- DM -	€
a) bei Kindergräbern	25,00	12,50
b) bei Einzelgräbern	25,00	12,50
c) bei Wahlgräbern	25,00	12,50
I. Sonstiges		
1. Ausstellung einer Berechtigungskarte für Handwerker	150,00	76,50
2. Beaufsichtigung von Umbettungs- und Ausgrabungsarbeiten durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung	60,00	31,00